


Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Janu...

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Ausfertigungsdatum:	22.01.2003
Gültig ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	GVBl. I 2003, 54
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686)

Eingangsformel

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**



Aufgrund des § 89 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516), verordnet die Landesregierung,

aufgrund des § 71a Abs. 1, des § 72 Abs. 1 und des § 100 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Sport für das Land Hessen:

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 1 - Halten und Führen von Hunden

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 1 Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- (2) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband oder Brustgeschirr anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.
- (3) Gefährliche Hunde darf nur halten, wem eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.
- (4) Die zuständige Behörde kann jedermann das Halten und Führen eines bestimmten Hundes dauerhaft untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass davon eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm



[§ 1 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 09.12.2022](#)

[§ 1 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 2 - Gefährliche Hunde

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	15.10.2010 
Gültig ab:	05.11.2010
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die

einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

☐ **Weitere Fassungen dieser Norm**


§ 2 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 04.11.2010

§ 2 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 3a - Befreiung

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 3a Befreiung


(1) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines Hundes nach § 2 Abs. 2 kann die zuständige Behörde feststellen, dass keine Erlaubnis zum Führen eines Hundes nach § 1 Abs. 3 mehr erforderlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 keine weiteren Auffälligkeiten zu erkennen sind sowie von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist und dies durch eine positive Wesensprüfung nachgewiesen wird.

(2) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines Hundes nach § 2 kann die zuständige Behörde von der Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 3 befreien, wenn eine Begleithundprüfung bei einem Gebrauchshundeverein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannt ist, erfolgreich abgelegt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde nicht unaufgefordert alle zwei Jahre nachweist, dass die Begleithundprüfung erfolgreich wiederholt wurde oder dass an vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. anerkannten Veranstaltungen im Bereich Sport und Zucht teilgenommen wurde. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 3 - Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	16.12.2008 
Gültig ab:	31.12.2008
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 3 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. zuverlässig ist,
3. sachkundig ist,
4. eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
5. nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
6. nachweist, dass der Hund mit einem Chip nach § 12 gekennzeichnet ist,
7. nachweist, dass für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist,
8. nachweist, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, müssen die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 bis 3 bei einer von dieser mit der Verantwortung für den Hund beauftragten natürlichen Person vorliegen. Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet, höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis über einen gefährlichen Hund, erteilt sie auf Antrag eine vorläufige Erlaubnis zum Halten des Hundes, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, 5, 7 und 8 erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der Halterin oder des Halters bestehen. Die befristete Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nachweist, dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Die Erlaubnis kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 oder wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist, widerrufen werden.



☐ **Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 3 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 4 - Ausnahmen

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 4 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ-, Therapie-, Assistenz- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 findet auf ausgesonderte Diensthunde keine Anwendung.
- (2) Die Erlaubnispflicht gilt nicht für Hunde in Tierheimen in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft. § 6 Abs. 2 findet auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tierheimen in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft oder deren Beauftragte keine Anwendung.
- (3) Für Inhaberinnen und Inhaber eines im Inland erworbenen und gültigen Jagdscheins gilt die Zuverlässigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Dies gilt auch für Diensthundführerinnen und Diensthundführer für die von ihnen übernommenen ausgesonderten Diensthunde.
- (4) Der Nachweis der Sachkunde muss erst erbracht und die Wesensprüfung erst vorgenommen werden, wenn der Hund fünfzehn Monate alt ist, soweit er nicht vorher auffällig geworden ist oder einer Aggressionszucht entstammt. Bis dahin kann jeweils eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die in einem anderen Land erworbene Sachkundebescheinigung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in Hessen gestellten Anforderungen entspricht. Bei einem nicht länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt des Hundes mit einer Begleitperson in Hessen ist der Sachkundenachweis entbehrlich, wenn der Hund mit einer Vorrichtung geführt wird, die das Beißen zuverlässig verhindert. Tierärztinnen und Tierärzte sind in ihrer Eigenschaft als Halterin oder Halter eines eigenen Hundes sachkundig. Dies gilt auch für Diensthundführerinnen und Diensthundführer für die von ihnen übernommenen ausgesonderten Diensthunde. Die Halterin oder der Halter eines Hundes nach Abs. 1 Satz 2 gilt als sachkundig, soweit sie oder er den Hund außerhalb eines bestimmungsgemäßen Einsatzes führt.
- (6) Auf die im Rahmen der Sachkundeprüfungen geforderten Gehorsamsleistungen des Hundes kann insbesondere wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus tiermedizinischen Gründen hiervon abzusehen ist. Entsprechen-

des gilt für die Wesensprüfung.

☐ **Weitere Fassungen dieser Norm**

[§ 4 HundeVO, vom 15.10.2010, gültig ab 05.11.2010 bis 09.12.2022](#)



[§ 4 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 04.11.2010](#)

[§ 4 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 5 - Zuverlässigkeit

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen
 - a) das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - b) das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 - c) das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275),
 - d) das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146),
 - e) das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), oder
 - f) das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I

S. 4791),

rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht vergangen sind; in die Frist wird nicht die Zeit eingerechnet, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auf behördliche Anordnung wegen einer Straftat nach Buchst. a bis f in einer Anstalt verbracht hat.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel auch nicht, wer

1. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat,
2. alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde von der Halterin oder dem Halter ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen.

Weitere Fassungen dieser Norm

[§ 5 HundeVO, vom 12.11.2013, gültig ab 03.12.2013 bis 09.12.2022](#)



[§ 5 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 02.12.2013](#)

[§ 5 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 6 - Sachkunde

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	15.10.2010 
Gültig ab:	05.11.2010
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 6 Sachkunde

(1) Sachkundig ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Zum Nachweis dieser Sachkunde ist der zuständigen Behörde bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Bescheinigung einer nach Abs. 3 Satz 1 benannten sachverständigen Person oder Stelle vorzulegen. Die Sachkundeprüfung hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und der Landestierärztekammer Hessen festgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, für den die Sachkundeprüfung im Sinne von Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Die Benennung als sachverständige Person oder Stelle erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen hierfür festgelegten Standards erfüllt. Die Benennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Person oder Stelle wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat. § 49 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Wird über die beantragte Benennung nach Abs. 3 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als benannt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Das Verfahren nach Abs. 3 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

§ 6 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 04.11.2010

§ 6 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

§ 7 - Wesensprüfung

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	15.10.2010 
Gültig ab:	05.11.2010
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

**§ 7
Wesensprüfung**

Die Wesensprüfung wird von einer vom Regierungspräsidium Darmstadt benannten sachverständigen Person oder Stelle vorgenommen. Sie hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen festgelegt worden sind. Die sachverständige Person oder Stelle stellt eine Bescheinigung über eine positive Wesensprüfung zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde aus oder teilt der zuständigen Behörde mit, dass eine positive Wesensprüfung nicht bescheinigt worden ist. § 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm



§ 7 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 04.11.2010

§ 7 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 8 - Führen eines Hundes

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 8 Führen eines Hundes

(1) Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur geführt werden, wenn der Halterin oder dem Halter eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 erteilt worden ist. Anordnungen nach § 9 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Einen gefährlichen Hund darf nur führen, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Nachweis der Sachkunde (§ 6) besitzt,
3. körperlich und geistig in der Lage ist, den Hund sicher im Sinne von § 1 Abs. 1 zu führen und
4. zuverlässig ist (§ 5).

Der Nachweis der Zuverlässigkeit darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die den Hund führende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Gefährliche Hunde dürfen nur einzeln geführt werden.

(4) Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums keiner Person überlassen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt.

(5) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 ist mitzuführen. Die Person, die den Hund führt, aber nicht auch Halterin oder Halter ist, hat zusätzlich ihre Sachkundebescheinigung mitzuführen.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

§ 8 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 09.12.2022

§ 9

Leinen- und Maulkorbzwang

(1) Außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung der Halterin oder des Halters sind gefährliche Hunde an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen sind Hunde mit positiver Wesensprüfung. Leine, Halsband, Brustgeschirr und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.

(2) An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die mitgeführt werden

1. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

(3) Die zuständige Behörde kann, trotz positiver Wesensprüfung, für jeden Hund das Führen an der Leine und das Tragen einer Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hund eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm



[§ 9 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 09.12.2022](#)

[§ 9 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ Redaktionelle Hinweise



Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 9 - Leinen- und Maulkorbzwang

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

§ 10 - Sicherung von Grundstücken und Wohnungen

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	16.12.2008 
Gültig ab:	31.12.2008
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 10 Sicherung von Grundstücken und Wohnungen

(1) Grundstücke oder Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, sind zu kennzeichnen. Außerdem sind sie so einzuzäunen und zu sichern, dass Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden, insbesondere ein Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Wohnungen, in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird.

(2) Alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung sind mit deutlich sichtbarem Warnschild in Signalfarbe mit der Aufschrift „Vorsicht Hund!“ zu versehen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Hunde mit positiver Wesensprüfung.



☐ Weitere Fassungen dieser Norm

[§ 10 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 11 - Ausbildung von Hunden

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

**§ 11
Ausbildung von Hunden**

(1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszubilden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Halterin oder des Halters die zuständige Behörde nach Maßgabe des Abs. 2.



(2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildung Schutzzwecken oder dem jagdlichen Einsatz dient und

1. die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche Sachkunde sowie Befähigung zur Ausbildung besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
3. die der Ausbildung dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 12 - Kennzeichnung

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**



**§ 12
Kennzeichnung**

Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen. Die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde die Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch eine Bescheinigung der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachzuweisen. Auf dem Chip wird lediglich eine Code-Nummer gespeichert; diese ist auf der Bescheinigung anzugeben.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 13 - Vermehrung, Abgabeverbote für gefährliche Hunde

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	16.12.2008 
Gültig ab:	31.12.2008
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 13 Vermehrung, Abgabeverbote für gefährliche Hunde

Vermehrung, Handel, Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden sind verboten, wenn die erforderliche Wesensprüfung nicht positiv ausgefallen ist. Dies gilt nicht für die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.



Weitere Fassungen dieser Norm

[§ 13 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 14 - Sicherstellung und Tötung von Hunden

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 14 Sicherstellung und Tötung von Hunden

(1) Die zuständige Behörde kann die Sicherstellung sowie die Verwahrung nach den §§ 40 und 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn die nach dieser Verordnung bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder den Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachgekommen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes nach § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Tötung ist anzuordnen, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 15



Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Erhält die Halterin oder der Halter Kenntnis davon, dass es sich bei ihrem oder seinem Hund um einen gefährlichen Hund handeln könnte, hat sie oder er der zuständigen Behörde dies unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, die nach dieser Verordnung erforderlichen Feststellungen und Begutachtungen zuzulassen und alle dafür notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen sowie alle für die Durchführung eines Erlaubnis-, Untersagungs- oder Sicherstellungsverfahrens erforderlichen Daten an die zuständige Behörde und die zur Sachverhaltsermittlung eingeschalteten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu übermitteln.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber oder der oder dem Annehmenden mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.
- (4) Der zuständigen Behörde sind innerhalb einer Woche anzuzeigen:
1. Handel, Erwerb, Abgabe und Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes unter Angabe von Namen, Anschriften neuer und früherer Halterinnen und Halter und der Ort der Haltung des Hundes, falls dieser von der Anschrift der Halterin oder des Halters abweicht,
 2. durch die Halterin oder den Halter Zuzug, Wegzug oder Umzug der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod.
- (5) Die bisher zuständige Behörde hat die neu zuständige Behörde über die Sachverhalte nach Abs. 2 unter Angabe der Namen der Halterinnen und Halter der Hunde zu unterrichten.
- (6) Die zuständige Behörde teilt der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle innerhalb der Gemeinde Namen und Anschriften von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde mit.

☐ Redaktionelle Hinweise



Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 15 - Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

§ 16 - Zuständigkeit

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

**§ 16
Zuständigkeit**



(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung sind die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind auch zuständig für die Durchführung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 17 - Geltungsbereich

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	22.01.2003 
Textnachweis ab:	01.01.2004
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**



**§ 17
Geltungsbereich**

Die für die Haltung und Ausbildung geltenden Vorschriften dieser Verordnung finden nur auf Hunde Anwendung, die an einem Ort in Hessen gehalten oder ausgebildet werden.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters unbeaufsichtigt laufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne das vorgeschriebene Halsband oder Brustgeschirr führt oder laufen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
4. entgegen § 1 Abs. 4 einer vollziehbaren Untersagung nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 erteilt worden ist,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, ohne das 18. Lebensjahr vollendet zu haben,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne den Nachweis der Sachkunde führt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, ohne körperlich oder geistig in der Lage zu sein, diesen Hund sicher zu führen,
9. entgegen § 8 Abs. 3 gefährliche Hunde nicht einzeln führt,
10. entgegen § 8 Abs. 4 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 nicht erfüllt,

11. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 die erforderliche Erlaubnis nicht mitführt,
12. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die erforderliche Sachkundebescheinigung nicht mitführt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Leine führt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen sowie in Gaststätten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Leine führt,
15. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 einen Hund auf einem von der Gemeinde bestimmten, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstück ohne Leine führt,
16. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 einen gefährlichen Hund ohne Leine oder ohne Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, führt,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 das Grundstück oder den Zwinger nicht kennzeichnet,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 das Grundstück nicht oder nicht ausreichend einzäunt oder den Zwinger nicht oder nicht ausreichend sichert,
19. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 die Wohnung nicht kennzeichnet oder nicht ausreichend sichert,
20. entgegen § 10 Abs. 2 nicht alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung mit einem deutlich sichtbaren Warnschild mit der Aufschrift „Vorsicht Hund!“ versieht,
21. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet,
22. entgegen § 12 gefährliche Hunde nicht dauerhaft und unverwechselbar mit einem zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Chip kennzeichnet,
23. entgegen dem Verbot des § 13 handelt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 die Gefährlichkeit des Hundes nicht unverzüglich anzeigt,
25. entgegen § 15 Abs. 2 die erforderlichen Feststellungen und Begutachtungen nicht zulässt, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt,
26. entgegen § 15 Abs. 3 der Erwerberin oder dem Erwerber oder der oder dem Annehmenden nicht mitteilt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
27. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig den Handel, den Erwerb, die Abgabe oder die Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes anzeigt,
28. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig den Zuzug oder den Wegzug der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 14, 21 und 23 können die Hunde eingezogen werden.

☐ **Weitere Fassungen dieser Norm**



§ 18 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 09.12.2022

§ 18 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 19 - Übergangsregelung

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2023
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 19 Übergangsregelung

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, der vor dem 31. Dezember 2008 gehalten worden ist, wird nicht vermutet, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30. Juni 2009 schriftlich angezeigt wird; dies gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erzeugte Nachkömmlinge. Die Anzeige wird der Halterin oder dem Halter schriftlich bestätigt. Sie ist beim Führen des Hundes mitzuführen.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

[§ 19 HundeVO, vom 30.11.2022, gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2032](#)



[§ 19 HundeVO, vom 12.11.2013, gültig ab 03.12.2013 bis 09.12.2022](#)

[§ 19 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 02.12.2013](#)

[§ 19 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	01.01.2024 
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

**Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
Vom 22. Januar 2003**

**§ 19
(aufgehoben)**

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

§ 19 HundeVO, vom 30.11.2022, gültig ab 10.12.2022 bis 31.12.2023

§ 19 HundeVO, vom 12.11.2013, gültig ab 03.12.2013 bis 09.12.2022

§ 19 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 02.12.2013

§ 19 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54

§ 20 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Amtliche Abkürzung:	HundeVO
Fassung vom:	30.11.2022 
Gültig ab:	10.12.2022
Gültig bis:	31.12.2032
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	310-94

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Vom 22. Januar 2003

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt § 19 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

[§ 20 HundeVO, vom 09.11.2021, gültig ab 24.11.2021 bis 09.12.2022](#)

[§ 20 HundeVO, vom 12.11.2013, gültig ab 03.12.2013 bis 23.11.2021](#)

[§ 20 HundeVO, vom 16.12.2008, gültig ab 31.12.2008 bis 02.12.2013](#)

[§ 20 HundeVO, vom 22.01.2003, gültig ab 01.01.2004 bis 30.12.2008](#)

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2003, 54